

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 12 B 06.3180
Sachgebietsschlüssel: 1524

Rechtsquellen:

BAföG §§ 1, 11 Abs. 1 und 2, § 27, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 3, § 41
SGB X § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, Abs. 4
EStG § 45 d Abs. 2

Hauptpunkte:

Ausbildungsförderung
Personenkraftwagen
Haushaltsgegenstand
Verdecktes Treuhandverhältnis
Rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung
Jahresfrist für die Rücknahme
Datenabgleich

Leitsatz:

Ein Personenkraftwagen ist kein Haushaltsgegenstand im Sinn des § 27 Abs. 2 Nr. 4 BaföG, sondern Vermögen im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BaföG.

Urteil des 12. Senats vom 5. März 2008

(VG München, Entscheidung vom 05. Oktober 2006, Az.: M 15 K 05.5554)

12 B 06.3180
M 15 K 05.5554

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 5. März 2008

Strobel-Radinger
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

***** ** *****

gegen

Stadt Ingolstadt,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch:

Rechtsamt,

Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt,

- Beklagte -

wegen

Ausbildungs- und Studienförderungsrechts;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 5. Oktober 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Adolph,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Emmert

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. März 2008

am **5. März 2008**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 v. H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 1. Die Beteiligten streiten über die Rücknahme und Rückforderung von bewilligter Ausbildungsförderung.
- 2 Der Kläger beantragte am 8. September 2000 für den Besuch der Berufsoberschule im Schuljahr 2000/2001 und am 18. September 2001 für das Schuljahr 2001/2002 Ausbildungsförderung. Er gab jeweils an, im Zeitpunkt der Antragstellung kein Vermögen sowie keine Schulden und Lasten zu haben. Die Beklagte bewilligte Ausbildungsförderung mit Bescheid vom 22. Dezember 2000 für die Zeit von September 2000 bis März 2001 in Höhe von monatlich 194,29 € (380,00 DM) und mit Bescheid vom 28. Mai 2001 für die Zeit von April 2001 bis Juli 2001 in Höhe von monatlich 352,79 € (690,00 DM) sowie mit Bescheid vom 12. November 2001 für die Zeit vom

September 2001 bis Juli 2002 in Höhe von monatlich 352,79 €. Aufgrund eines allgemeinen Datenabgleichs beim Bundesamt für Finanzen wurde der Beklagten im April 2003 bekannt, dass der Kläger im Jahr 2001 Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 127,82 € (250,00 DM) erzielt hatte. Der Kläger übergab nach mehrmaliger Aufforderung durch die Beklagte mit Schreiben vom 29. August 2004 unter anderem Bankbescheinigungen, verschiedene Kontoauszüge, Depotauszüge sowie Kontoübersichten für ein Bausparkonto. Mit Bescheid vom 11. Januar 2005 hob die Beklagte ihre Bewilligungsbescheide auf und forderte die geleistete Ausbildungsförderung in Höhe von 6.651,88 € zurück. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 12. Oktober 2005). Das Verwaltungsgericht München hat die Klage mit Urteil vom 5. Oktober 2006 abgewiesen.

- 3 Der Senat macht sich die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Tatbestand des angefochtenen Urteils in vollem Umfang zu eigen und nimmt darauf Bezug (§ 130 b Satz 1 VwGO).
- 4 2. Der Kläger hat Berufung eingelegt und lässt im Wesentlichen vortragen:
- 5 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, bei dem Pkw des Klägers handele es sich um Vermögen, setze sich in gleichheitswidriger Weise über die zum Bundesausbildungsförderungsgesetz ergangenen, bundesweit angewendeten Verwaltungsvorschriften (BAföG-VwV) hinweg, denen zufolge ein Pkw generell als Haushaltsgegenstand und damit nicht als Vermögen zu behandeln sei. Ebenso rechtsfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht den Bausparvertrag dem Vermögen zugerechnet. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts habe der Kläger den Bausparvertrag mangels Verfügungsrechts bei der Antragstellung nicht angeben müssen. Die Jahresfrist sei nicht eingehalten worden. Die Rückforderung beruhe auf der angeblich grob fahrlässigen Nichtangabe des Bausparvertrags. Der Kläger habe der Beklagten diesen Vertrag aber bereits mit Schreiben vom 17. August 2003 vorgelegt. Der pauschale Abgleich mit den Daten des Bundesamtes für Finanzen sei mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig gewesen. Im Übrigen verweist der Kläger auf sein erstinstanzliches Vorbringen.

6 Der Kläger beantragt,

7 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom
8 5. Oktober 2006 den Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 2005 und
9 den Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom
10 12. Oktober 2005 aufzuheben.

11 Die Beklagte beantragt,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Der Kläger könne nicht unter Berufung auf den Gleichheitssatz in gesetzwidriger
Weise davon freigestellt werden, dass sein Pkw dem Vermögen zugerechnet werde.
Schüler seien typischerweise nicht auf einen Pkw angewiesen. Ihnen sei zuzumuten,
am Ausbildungsort eine Wohnung zu nehmen und von dort mit öffentlichen Ver-
kehrsmitteln zur Ausbildungsstätte zu fahren.

14 Die Landesadvokatur Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses hat sich am
Berufungsverfahren nicht beteiligt.

15 3. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und
auf die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

16 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu
Recht abgewiesen, weil der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 11. Januar
2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberbayern vom
12. Oktober 2005 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt
(§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte durfte die Bewilligungsbescheide vom
22. Dezember 2000 und vom 28. Mai 2001 sowie den Bewilligungsbescheid vom
12. November 2001 zurücknehmen und die dem Kläger bewilligten Leistungen der
Ausbildungsförderung in Höhe von insgesamt 6.651,88 € zurückfordern.

- 14 Die Rücknahme der Bewilligungsbescheide beruht auf § 45 Abs. 1, 2 und 4 SGB X. Danach darf ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn und soweit sich der Begünstigte nicht auf ein Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsakts berufen kann, weil der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme für die Vergangenheit rechtfertigen.
- 15 1. Die Bewilligungsbescheide sind rechtswidrig, denn der Kläger hatte für den jeweiligen Bewilligungszeitraum keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.
- 16 Nach § 1 BAföG besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist auf den Bedarf (§ 11 Abs. 1 BAföG) neben dem – hier nicht inmitten stehenden – Einkommen auch das Vermögen des Klägers nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 BAföG anzurechnen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 26 BAföG). Diese Anrechnung ist für jeden Bewilligungszeitraum gesondert vorzunehmen, weil Ausbildungsförderung wegen eines vorrangig einzusetzenden Vermögens nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum versagt wird. Dabei ist im Grundsatz das im Zeitpunkt des Wiederholungsantrags noch vorhandene Vermögen zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 2 BAföG), und zwar auch dann, wenn der Auszubildende in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum auf den Einsatz von Vermögen verwiesen worden ist, das angerechnete Vermögen aber gleichwohl für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung nicht verwertet hat (BVerwG vom 13.1.1983 NJW 1983, 2829/2830)
- 17 a) Für den Bewilligungszeitraum „September 2000 bis Juli 2001“ übersteigt das dem Kläger anzurechnende Vermögen den mit den Bescheiden vom 22. Dezember 2000 und vom 28. Mai 2001 festgestellten monatlichen Bedarf von 332,34 € (September 2000 bis März 2001) bzw. von 352,79 € (April 2001 bis Juli 2001). Unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 3.067,75 € (6.000 DM - § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG in der Fassung vom 16.6.1986 BGBl I S. 897) verfügte der Kläger über ein Vermögen von 23.613,52 €, das verteilt auf die 11 Kalendermonate des Bewilligungszeitraums 2.146,69 € im Monat betrug.

- 18 aa) Der Pkw Audi A3 des Klägers ist als Vermögen im förderungsrechtlichen Sinn zu behandeln (vgl. hierzu VG Stuttgart vom 18.12.2006 Az. 11 K 1606/06; VG Münster vom 21.7.2006 Az. 6 K 5279/06; VG Minden vom 21.10.2004 Az. 9 K 6934/03; Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAFöG, 4. Aufl. 2005, RdNr. 11 zu § 27; a.A. VGH BW vom 21.2.1994 FamRZ 1995, 62) und mit einem Zeitwert von 18.260 € anzurechnen.
- 19 Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BAFöG gelten alle beweglichen Sachen und damit auch das Kraftfahrzeug des Klägers als Vermögen im förderungsrechtlichen Sinn. Die Ausnahme des § 27 Abs. 1 Satz 2 BAFöG, der zufolge Gegenstände nicht zum Vermögen zählen, wenn und soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann, greift nicht. Ein rechtliches Verwertungshindernis hat der Kläger weder geltend gemacht noch ist ein solches sonst ersichtlich.
- 20 Eine Vermögensanrechnung hat auch nicht mit Blick auf § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAFöG zu unterbleiben, wonach Haushaltsgegenstände nicht als Vermögen gelten. Zwar versteht das Bundesministerium für Bildung und Forschung diese Bestimmung in Nr. 27.2.5 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Oktober 1991 in der hier anzuwendenden Fassung vom 20. Dezember 2001 (GMBI. S. 770) dahin, dass Personenkraftfahrzeuge regelmäßig zu den Haushaltsgegenständen rechnen. Diese lediglich norminterpretierende Verwaltungsvorschrift ist jedoch weder für das Gericht bindend noch kann sich der Kläger unter Hinweis auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) darauf berufen (vgl. BVerfG vom 26.9.1978 NJW 1978, 2446/2447; BVerwG vom 26.6.2002 NVwZ 2003, 221/222; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, Rn. 156 zu § 40 m.w.N.). Der Senat schließt sich der Auslegung des Bundesministerium für Bildung und Forschung nicht an.
- 21 Das Bundesausbildungsförderungsgesetz bestimmt den Begriff „Haushaltsgegenstand“ nicht. Dessen Auslegung hat deshalb zunächst an den allgemeinen Sprachgebrauch anzuknüpfen. Demnach sind unter Haushaltsgegenständen bewegliche Sachen zu verstehen, die nach ihrem herkömmlichen Nutzungszweck dem Wohnen und der Hauswirtschaft dienen, wie insbesondere Möbel und sonstige (übliche) Einrichtungsgegenstände, Geschirr, Küchen- und Haushaltsgeräte. Der herkömmliche Nutzungszweck eines Personenkraftwagens besteht demgegenüber allgemein in der Beförderung von Personen und gegebenenfalls Sachen, so dass ein Personen-

kraftwagen angesichts seiner vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten nach allgemeinem Verständnis kein Haushaltsgegenstand ist. Auch wenn man mit Nr. 27.2.5 Satz 1 BAföGVwV den Begriff des Haushaltsgegenstands an das Eherecht anlehnt (vgl. Brudermüller in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl. 2008, RdNr. 3 zu § 1361 a) und damit weiter fasst, ergibt sich nichts anderes. Danach sind Haushaltsgegenstände „die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind“. In Hinblick auf die im Rahmen der Vermögensanrechnung gebotene pauschalierende und typisierende Betrachtungsweise (vgl. BVerwG vom 13.6.1991 NJW 1991, 3047/3048) kommt es insoweit nicht darauf an, ob eine Sache nach ihrer Zweckbestimmung im Einzelfall der Haushaltsführung oder/und dem Zusammenleben der Familie dienen soll. Maßgebend ist vielmehr, ob sie allgemein diesen Nutzungszweck hat. Das ist bei einem Personenkraftwagen, wie dargelegt, nicht der Fall. Er erhält seinen dienenden Bezug zur Hauswirtschaft oder zum Zusammenleben der Familie erst durch die konkrete Zweckbestimmung im jeweiligen Einzelfall und entzieht sich deshalb einer pauschalierenden und typisierenden Betrachtung, zumal es insoweit auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz gibt.

- 22 Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf Sinn und Zweck des § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG. Danach sind Haushaltsgegenstände unabhängig davon, dass Ausbildungsförderung auch für den Lebensunterhalt geleistet wird (§ 11 Abs. 1 BAföG), von einer Vermögensanrechnung letztlich deshalb ausgenommen, weil es dem Auszubildenden unzumutbar ist, sie zur Deckung seines Unterhalts- und Ausbildungsbedarfs zu verwerten. Diese Erwägung trifft auf einen Personenkraftwagen nicht zu. Ein solcher mag für einen Auszubildenden in mancher Hinsicht Erleichterungen und Vorteile bringen. Ein Auszubildender wird hierauf aber für seine allgemeine Lebensführung typischerweise nicht derart angewiesen sein, dass ihm dessen Verwertung zur Deckung des Lebensunterhalts und des Ausbildungsbedarfs unzumutbar ist. Das gilt umso mehr, als ein Auszubildender im Allgemeinen auf öffentliche Verkehrsmittel oder gegebenenfalls auf ein gegenüber einem Personenwagen kostengünstigeres Kraftfahrzeug ausweichen kann.
- 23 Dieses Ergebnis bestätigen auch die pauschalierten Bedarfssätze der §§ 12 und 13 BAföG. Die höchsten monatlichen Bedarfssätze von 481,00 € für einen Schüler (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BAföG) und 530,00 € für einen Studierenden (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BAföG) sollen den Auszubildenden in die Lage

versetzen, seine Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten während der Ausbildung bestreiten zu können, ohne auf andere Einkommensquellen angewiesen zu sein (vgl. Blanke in Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, 5. Aufl. Stand: 28.2.2007, RdNr. 3 zu § 11). Diese Bedarfssätze sind ersichtlich nicht so bemessen, dass davon auch die Aufwendungen bestritten werden können, die üblicherweise – einen Wertverlust außer Acht gelassen – durch die Fix- und Betriebskosten sowie die Werkstattkosten eines Personenkraftwagens im monatlichen Durchschnitt entstehen. So betragen diese Kosten, eine Haltedauer von 4 Jahren und eine Jahresfahrleistung von 15.000 km zugrunde gelegt, selbst für einen Neuwagen VW Polo (Hubraum 1.2 l/Leistung 44 kw) 224,00 € (ADAC Autokosten, Stand: 2007). Das macht deutlich, dass ein Personenkraftwagen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers typischerweise nicht zur bedarfsbestimmenden Lebensführung eines Auszubildenden und damit – selbst bei weitester Fassung des Wortsinns – nicht zu den Haushaltsgegenständen im Sinn des § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG gehört.

- 24 Das Ausbildungsförderungsgesetz steht damit im Einklang mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, das nicht nur Personenkraftwagen, sondern allgemein Kraftfahrzeuge ausdrücklich nicht dem Hausrat zuordnet und hinsichtlich des Schonvermögens zwischen einem angemessenen Hausrat (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) und einem angemessenen Kraftfahrzeug (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) unterscheidet. Die Zuordnung eines angemessenen Kraftfahrzeugs zum Schonvermögen hat dabei den für das Ausbildungsförderungsrecht nicht einschlägigen Zweck, die Mobilität und Flexibilität des Beziehers von Arbeitslosengeld II nicht zu gefährden, um so dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 1 Abs. 1 bis 3) sowie dem Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) entsprechend seine Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhalten (vgl. Linhart/Adolph, Sozialgesetzbuch II/Sozialgesetzbuch XII/Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: Januar 2008, RdNr. 24 zu § 12 SGB II).
- 25 Unbilligen Härten, die sich im Einzelfall aus der Anrechnung eines Personenkraftwagens zum Vermögen des Auszubildenden ergeben, etwa dann, wenn ein solches Kraftfahrzeug aus gesundheitlichen Gründen oder deshalb benötigt wird, weil die Ausbildungsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht in zumutbarer Weise zu erreichen ist, kann mit der Härtefreistellung eines weiteren Teils des Vermögens (§ 29 Abs. 3 BAföG) begegnet werden.

- 26 Der Höhe nach ist der Personenkraftwagen mit 18.260 € dem Vermögen zuzuschlagen. Insoweit kommt es für den in Rede stehenden Bewilligungszeitraum auf den Wert im Zeitpunkt der Antragstellung am 8. September 2000 an (§ 28 Abs. 2 BAFöG). Der Kläger hat den Personenkraftwagen Audi A3 nach dem auszugsweise im Verwaltungsverfahren vorgelegten Fahrzeugbrief am 29. Dezember 1999 als Neufahrzeug zugelassen. Er hatte für das Fahrzeug nach seinen Angaben „als Werksangehöriger ca. 40.000 DM“ zu zahlen (Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 29.8.2004 Bl. 65 der BAFöG-Akte). Unter Berücksichtigung eines Werksrabatts (16 v.H.) ist für den Personenkraftwagen damit im Dezember 1989 ein Neupreis von 24.347,21 € (47.619 DM) und ein Zeitwert bei der Antragstellung (8.9.2000) in Höhe von gerundet 18.260 € anzusetzen, wobei zugunsten des Klägers ein Wertverlust im ersten Jahr nach der Neuzulassung von 25 v. H. zugrunde gelegt wurde.
- 27 Das dem Kläger insoweit zuzurechnende Vermögen ist auch mit Blick auf den Inhalt des angeblichen „Darlehensvertrags“ vom 26. Dezember 1999 nicht gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BAFöG im Wege des Schuldenabzugs zu mindern. Nach dem Inhalt des „Darlehensvertrags“ hat der Vater des Klägers dem Kläger zum Kauf eines Neuwagens „einen zinslosen Kredit über 20.000 DM“ gewährt. Allerdings wurde eine Rückzahlung nicht vereinbart. Die stattdessen angeblich vorgenommene Abtretung der Ansprüche des Klägers aus dem Bausparvertrag Nr. 441088299 bei der ***** Bausparkasse AG rechtfertigt einen Schuldenabzug nicht (hierzu im Folgenden bb)).
- 28 Schließlich ist nicht erkennbar, dass hinsichtlich des Personenkraftwagens von einer Vermögensanrechnung zur Vermeidung einer unbilligen Härte ganz oder teilweise nach § 29 Abs. 3 BAFöG abzusehen gewesen wäre. Insbesondere ist nicht ersichtlich und nicht substantiiert vorgetragen, dass der Kläger auf sein Fahrzeug zwingend angewiesen war, um die Ausbildungsstätte zu erreichen.
- 29 bb) Das Verwaltungsgericht hat das im Zeitpunkt der Antragstellung am 9. September 2000 bei der ***** Bausparkasse AG unter der Vertragsnummer 441088299 vorhandene Bausparguthaben (3.259,02 € vgl. Kontoauszug der ***** Bausparkasse AG vom Januar 2001 Bl. 49 d. BAFöG-Akte) ohne Rechtsfehler in Höhe von 2.933,12 € als Vermögen im förderungsrechtlichen Sinn behandelt.

30

Der Kläger hatte in Höhe des jeweiligen Guthabens eine Forderung gegenüber der Bausparkasse, die als Vermögen gilt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Deren angebliche Abtretung und die daraus zulasten des Klägers folgende rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung ist kein rechtliches Verwertungshindernis im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG. Zwar kann sich ein solches auch aus rechtsgeschäftlichen Verfügungsbeschränkungen ergeben. Das setzt allerdings voraus, dass ein ausbildungsbedingter Verwertungszugriff auf das Vermögen rechtlich und tatsächlich objektiv nicht möglich ist. Vertragliche Bindungen und Beschränkungen, die eine objektive Zugriffsmöglichkeit unberührt lassen, können angesichts des Grundsatzes der Nachrangigkeit staatlicher Ausbildungsförderung die Herausnahme aus der Vermögensanrechnung nicht rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 16.2.2000 Az. 5 B 182/99). Die vom Kläger behauptete Abtretung und das sich daraus ergebende Treuhandverhältnis gegenüber seinem Vater erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Der Kläger hatte als Konto- und damit Forderungsinhaber im Außenverhältnis objektiv nach wie vor die unbeschränkte Möglichkeit, jederzeit auf das vorhandene Guthaben zuzugreifen, denn er hat die Forderungsabtretung weder gegenüber der Bausparkasse noch sonst offengelegt und überdies weiterhin die Ansparraten auf das Bausparkonto einbezahlt.

31 Der Vermögensanrechnung steht nicht die Regelung des § 28 Abs. 3 Satz 1 BAföG entgegen, wonach von dem Vermögenswert die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen sind.

32 Die bei einer vorzeitigen Auflösung des Bausparvertrags entstehenden Lasten (Rückzahlung von Prämien und Zinsen, Auflösungsgebühren, etc.) hat die Beklagte durch einen pauschalen Abschlag (10 v. H. der Ansparsumme) berücksichtigt.

33 Der bei einem verdeckten Treuhandverhältnis nach § 667 BGB bestehende Herausgabeanspruch des Treugebers gegen den Treuhänder ist keine Schuld im Sinn dieser Vorschrift, weil das über den Umweg des Schuldenabzugs im Ergebnis stets zu einer Umgehung der nach der Wertung des § 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG vorzunehmenden Vermögensanrechnung führen würde (vgl. das Urteil des Senats vom 22.1.2007 FamRZ 2007). Zwar wird der Treugeber dadurch gezwungen, das ihm zur Verfügung stehende Treugut für seinen Lebensunterhalt zu verwerten, weshalb er möglicherweise wirtschaftlich nicht mehr imstande ist, den Anspruch des Treugebers

nach § 667 BGB zu befriedigen. Im Rahmen der Vermögensanrechnung entspricht es jedoch der Rechtssystematik ebenso wie billiger Interessenabwägung, das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs dem Treugeber aufzubürden, der das verdeckte Treuhandverhältnis ermöglicht und daraus die ihm – ansonsten möglicherweise nicht zustehenden – Vorteile zieht (vgl. Urteil des Senats vom 17.11.2006 Az 12 B 05.3317). Unabhängig davon setzt ein Schuldenabzug voraus, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Begleichung der Forderung besteht und zugleich ernstlich mit der Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger zu rechnen ist (BayVGH std. Rspr.; siehe auch OVG Saarland vom 24.4.2006 NJW 2006, 1750 unter Hinweis auf VGH BW vom 21.2.1994 FamRZ 1995, 62). Nach dem Inhalt des „Darlehensvertrags“ vom 26. Dezember 1999 ist nicht anzunehmen, dass der Vater des Klägers ernstlich beabsichtigte, seinen Herausgabeanspruch nach § 667 BGB geltend zu machen. Der Vertrag enthält weder Regelungen für den Fall treuwidriger Verfügungen noch bestimmt er, wann ein Herausgabeanspruch fällig sein soll. Tatsächlich hat der Kläger auch nicht belegt, dass die Bausparsumme nach Fälligkeit an den Vater ausbezahlt wurde.

- 34 cc) Des Weiteren muss sich der Kläger auf den förderungsrechtlichen Bedarf den Wert des im Zeitpunkt der Antragstellung am 8. September 2000 bei der Volksbank ***** eG unter der Nummer 6154054198 bestehenden Wertpapierdepots anrechnen lassen. Das Depot hatte zu dem nach § 28 Abs. 2 Halbsatz 2 BAföG in der hier anzuwendenden Fassung vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2601) maßgebenden Zeitpunkt (31.12.1999) bei einem Bestand von 54 Aktien der Telekom AG einen Kurswert von 3.658,50 € (vgl. Depotauszug der Volksbank ***** eG vom 17.1.2000 Bl. 62 d. BAföG-Akte). Zwar enthielt das Depot zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Aktien mehr, das schließt es aber nicht aus, die Aktien förderungsrechtlich weiterhin als Vermögen des Klägers zu behandeln. Denn der Kläger hat die in dem Depot vorhandenen Aktien rechtsmissbräuchlich auf seine Schwester übertragen (vgl. bereits VGH BW vom 21.2.1994 FamRZ 1995, 62). Unabhängig von der bürgerlich-rechtlichen Wirksamkeit der (unentgeltlichen) Weggabe von Vermögen, ist in solchen Fällen der Betrag dem Vermögen des Klägers förderungsrechtlich weiterhin zuzurechnen und auf seinen Bedarf nach der Maßgabe der §§ 26 ff. BAföG anzurechnen (siehe dazu auch Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG, 4. Aufl. 2005, § 28 RdNr. 10). Steht die Vermögensverfügung im Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck, kann der Auszubildende durch Aus-

schöpfung der nach bürgerlichem Recht zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht erreichen, dass ihm Ausbildungsförderung zuerkannt wird.

- 35 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend BVerwG vom 13. 1. 1983 NJW 1983, 2829) und der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Beschluss vom 8. 8. 2007 Az. 12 ZB 07.475 m. w. N.) handelt ein Auszubildender rechtsmissbräuchlich, wenn er im Hinblick auf eine konkret geplante oder schon begonnene Ausbildung, für die Ausbildungsförderung in Anspruch genommen werden soll, Vermögen an einen Dritten überträgt, anstatt es für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung einzusetzen, um durch die Übertragung eine Vermögensanrechnung im o. a. Sinne zu vermeiden. Er muss dabei nicht subjektiv verwerflich handeln. Es genügt der zeitliche Zusammenhang zwischen Vermögensverfügung und Antragstellung, das Fehlen einer gleichwertigen Gegenleistung sowie der Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck.
- 36 Ein (naher) zeitlicher Zusammenhang zwischen der Übertragung der in dem Depot vorhandenen Aktien auf die Schwester des Klägers und der Antragstellung ist vorhanden. Der Kläger hat die Aktien nach seinen Angaben am 17. April 2000 und damit nicht einmal fünf Monate vor dem Eingang des Antrags bei der Beklagten auf die Schwester übertragen. Unabhängig davon darf angesichts der üblicherweise im Februar/März stattfindenden Anmeldung für das im September beginnende Schuljahr davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei Übertragung der Aktien von dem bevorstehenden Besuch der Staatlichen Fach- und Berufsoberschule Ingolstadt und dem damit verbundenen Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung wusste.
- 37 Eine dem Kurswert der übertragenen Aktien entsprechende Gegenleistung seiner Schwester hat der Kläger zwar behauptet, jedoch nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger unterliegt insoweit einer besonderen Darlegungslast, weil er in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Ausbildungsförderung sein Vermögen erheblich reduziert und die Angaben zum Vermögen sowie zu dem behaupteten Aktienverkauf erst nach dem Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen der Beklagten gemacht hat. Einen schriftlichen Vertrag über den Verkauf der Aktien und den dafür zu entrichtenden Kaufpreis hat der Kläger nicht vorgelegt. Auch sonst fehlt es an objektiven Anhaltspunkten für die behauptete Kaufpreisabrede. Der Kläger hat weder Kontoauszüge noch eine Quittung oder sonstige Belege dafür vorgelegt, dass seine Schwester zur Bezahlung des Aktienkaufs

3.000 € an ihn bezahlt hat. Die von ihm dem Verwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2005 (in Kopie) übergebenen Rechnungen und Lichtbilder von angeblich gekauften Gegenständen (Teppich, Snowboardausstattung, Bett), mit denen der Kläger Ausgaben in Höhe des Kaufpreises nachweisen will, sind insoweit unbehelflich. Die Rechnungen bieten keinen objektiven Anhalt für eine Kaufpreiszahlung im Zusammenhang mit dem vorgetragenen Aktiengeschäft. Sie belegen für sich genommen allenfalls Ausgaben in einer Höhe (1.365,95 €), die den behaupteten Kaufpreis bei weitem nicht erreicht. Im Übrigen weist eine der Rechnungen den Vater des Klägers als „Empfänger“ aus und ist zudem auf den 27. Januar 2000 datiert (behaupteter Verkauf der Aktien: 17.4.2000). Die übrigen Rechnungen sind entweder lediglich für „*****“ (Rechnung von Hans ***** vom 23.6.2000 und 5.7.2000) oder gar ohne Käuferangabe (Rechnung von Hans ***** vom 12.7.2000) ausgestellt. Aus den vorgelegten Lichtbilder ist ebenfalls nichts zu ersehen, was in Richtung der inmitten stehende Behauptung weist. Mangels objektiven Anhalts für die behauptete Kaufpreiszahlung bedurfte es dazu keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung (vgl. hierzu Geiger in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl. 2006, RdNr. 20 zu § 86).

38 dd) Im Übrigen hatte der Kläger am Tag der Antragstellung (8.9.2000) auf Konten der Volksbank ***** eG noch folgendes Vermögen im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG: Das Girokonto Nummer 541982 wies einen Habensaldo von 909,32 € aus; das Konto Nummer 80541982 einen Habensaldo (Geschäftsanteil) von 920,33 € (vgl. Bescheinigung der Volksbank ***** eG vom 20.5.2003 Bl. 35 d. BAföG-Akte und Vermögensaufstellung des Klägers vom 17.8.2003 Bl. 51 d. BAföG-Akte).

39 b) Für den Bewilligungszeitraum „September 2001 bis Juli 2002“ übersteigt das dem Kläger anzurechnende Vermögen den mit Bescheid vom 12. November 2001 festgestellten monatlichen Bedarf von 352,79 €. Unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 5.112,92 € (10.000 DM - § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG in der Fassung vom 19.3.2001 BGBl I S. 390) verfügte der Kläger über ein Vermögen von 26.122,14 €, das verteilt auf die 11 Kalendermonate des Bewilligungszeitraums 2.374,74 € im Monat betrug.

40 aa) Der Personenkraftwagen Audi A 3 des Klägers ist im Zeitpunkt der Antragstellung (18.9.2001) mit einem Zeitwert von 16.434 € als Vermögen anzurechnen,

wobei der Senat zugunsten des Klägers einen Wertverlust in Höhe von 10 v.H. des für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegten Zeitwerts (18.260 €) angenommen hat.

- 41 bb) Das Bausparkonto wies im Zeitpunkt der Antragstellung eine Ansparsumme von 3.904,15 € auf (vgl. Kontoauszug der ***** Bausparkasse AG vom Januar 2002 Bl. 50 d. BAföG-Akte) und ist deshalb unter Berücksichtigung eines pauschalen Abzugs (10 v. H.) für die mit einer vorzeitigen Auflösung verbundenen Lasten in Höhe von 3.513,74 € als Vermögen anzurechnen.
- 42 cc) Das Wertpapierdepot Nummer 6154054198 hatte zu dem nach § 28 Abs. 2 Halbsatz 2 BAföG in der Fassung vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983) für die Bewertung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) maßgebenden Zeitpunkt (31.12.2000) bei einem Bestand von 1.300 Aktien einen Kurswert von 10.239,50 € (vgl. Depotauszug der Volksbank ***** eG vom 15.1.2001 Bl. 61 d. BAföG-Akte). Die unentgeltliche Übertragung von 1.250 Aktien (Kurswert zum 31.12.2000 8.677,00 €) auf die Eltern des Klägers wirkt sich förderungsrechtlich nicht vermögensmindernd aus, weil sie rechtsmissbräuchlich war.
- 43 Der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der Übertragung der Aktien und der Antragstellung ist vorhanden. Der Kläger ließ die in seinem Depot vorhandenen Aktien bis auf 50 Aktien am 13. Februar 2001 unentgeltlich auf ein Depot seiner Eltern übertragen, obgleich er bereits Ausbildungsförderung bezog und am 18. September 2001 die Bewilligung von Ausbildungsförderung für das folgende Schuljahr beantragt hat.
- 44 Der Kläger hat die Unentgeltlichkeit der Übertragung mit einem bestehenden Treuhandverhältnis begründet, ohne insoweit seiner gesteigerten Darlegungslast zu genügen. Er hat weder einen schriftlichen Treuhandvertrag noch sonst einen objektiven Anhalt für das behauptete Treuhandverhältnis vorgelegt; denkbar wäre etwa eine Bankbestätigung über den ursprünglichen Erwerber der übertragenen Aktien und ein (objektiver) Nachweis (Überweisungsauftrag, Kontoauszüge) darüber, wer im Innenverhältnis den Kaufpreis bezahlt hat. Es bedurfte deshalb auch diesbezüglich keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung durch den Senat.

- 45 dd) Das Girokonto Nummer 541982 sowie das Konto Nummer 80541982 hatten bei Antragstellung am 18.9.2001 Habensalden in Höhe von 127,49 € und 920,33 € (vgl. Bescheinigung der Volksbank ***** eG vom 20.5.2003 Bl. 34 d. BAföG-Akte).
- 46 2. Der Kläger kann sich gegenüber der Rückforderung der zu Unrecht gewährten Ausbildungsförderung nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil er den Tatbestand des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X erfüllt hat. Die Bewilligungsbescheide beruhen auf Angaben, die er zumindest grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unvollständig gemacht hat. Er hat in beiden Anträgen eigenes Vermögen sowie Schulden und Lasten verneint und damit das vorhandene Vermögen, die vor Antragstellung erfolgten Vermögensübertragungen und den „Darlehensvertrag“ vom 26.12.1999 verschwiegen, obwohl in den Antragsformularen ausdrücklich zwischen „Vermögen“ und „Barvermögen und Guthaben“ einerseits sowie „Schulden und Lasten“ andererseits unterschieden wird. Teilt ein Antragsteller wesentliche Tatsachen nicht mit, obwohl im Antragsformblatt ausdrücklich danach gefragt wird, so ist in der Regel grobe Fahrlässigkeit anzunehmen (vgl. u.a. BayVGH vom 5.4.2007 Az. 12 ZB 07.66). Auch wenn das jeweilige Formblatt nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, hätte dem Kläger klar sein müssen, dass unter das abgefragte Vermögen auch rechtsmissbräuchlich unentgeltlich an Dritte übertragene Vermögensgegenstände fallen, zumindest hätte er sich insoweit vor der Nichtangabe beim Amt für Ausbildungsförderung beraten lassen müssen (BayVGH vom 27.11.2006 Az. 12 C 06.1171).
- 47 Ohne rechtliche Bedeutung ist, ob der Kläger auch seinen Personenkraftwagen grob fahrlässig nicht angegeben hat. Die aufgehobenen Bewilligungsbescheide beruhen zur Gänze auf den vom Kläger grob fahrlässig unterlassenen Angaben zu seinem übrigen Vermögen sowie zu seinen Schulden und Lasten.
- 48 3. Die Beklagte hat ihre Bewilligungsbescheide fristgerecht zurückgenommen.
- 49 Nach § 45 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB X kann ein begünstigender rechtswidriger Verwaltungsakt, der auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, aber nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, welche die Rücknahme für die Vergangenheit rechtfertigen. Für den Beginn der Jahresfrist ist der Tag maßgebend, an dem die Behörde die Rechtswidrigkeit des erlassenen Verwaltungsakts erkannt hat und ihr

alle für die Rücknahmeentscheidung und damit auch für die Ausübung des Ermessens erheblichen Tatsachen bekannt sind (vgl. BayVGH vom 12.1.2000 FEVS 52, 298/301 f.). Die insoweit erforderliche Tatsachenkenntnis hatte die Beklagte erst nach Erhalt des Schreibens des Klägers vom 29. August 2004 und der damit vorgelegten Unterlagen, so dass der Rücknahmebescheid vom 11. Januar 2005 ersichtlich innerhalb der Jahresfrist ergangen ist.

- 50 4. Der Datenabgleich für das Jahr 2001 ist entgegen der Ansicht des Klägers rechtlich nicht zu beanstanden und steht deshalb einer Verwertung der daraus resultierende Erkenntnisse über das Vermögen des Klägers nicht entgegen. Der Datenabgleich hat seine – auch verfassungsmäßig ausreichende – gesetzliche Grundlage in § 41 Abs. 1 und 2 BAföG, § 67 a Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 2, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und § 45 d Abs. 2 EStG (jeweils in der zum Zeitpunkt des Datenabgleichs geltenden Fassung). Die Beklagte konnte sich bei ihrer Anfrage an das Bundesamt für Finanzen und die damit verbundene Übermittlung von Sozialdaten auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X stützen, weil die Übermittlung der Daten zur Person des Klägers, die zur Feststellung seiner Leistungsansprüche unter Berücksichtigung vorrangig zur Bedarfsdeckung einzusetzender Mittel erhoben wurden, zur Erfüllung eben dieses Zwecks erforderlich war (vgl. BayVGH vom 26.7.2006 Az. 12 C 06.322). § 45 d Abs. 2 Satz 1 EStG ermächtigt das Bundesamt für Finanzen den Sozialleistungsträgern im einzelnen bestimmte Daten mitzuteilen, soweit das zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist. Das Merkmal der Erforderlichkeit veranlasst eine Interessenabwägung, die bei der Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) vorzunehmen ist (vgl. BVerfGE 65, 1/44). An der Erforderlichkeit des vom Kläger beanstandeten Datenabgleichs bestehen keine Zweifel, weil die Aufgabe des Beklagten zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung des Nachranggrundsatzes ohne den Datenabgleich nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder unter Umständen gar nicht hätte erfüllt werden können. Der Datenabgleich war auch im Übrigen nicht unverhältnismäßig, weil er auf das zur Feststellung eines anrechenbaren Vermögens Notwendige beschränkt war und damit nicht nennenswert in die engere persönliche Lebenssphäre des Klägers hineinreichte. Demgegenüber diente der Datenabgleich unter anderem dem Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel sowie der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns und damit Allgemeinwohlbelangen von hohem Gewicht. Die genannten Regelungen wurden zwischenzeitlich durch § 41 Abs. 4 BAföG (eingefügt durch das Gesetz vom

2.12.2004, BGBl I S. 3127) ergänzt. Es handelt sich dabei allerdings nur um eine Klarstellung und nicht um eine zur Begründung der Rechtmäßigkeit der bisherigen Verfahrensweise notwendige Gesetzesänderung (vgl. BayVGH vom 15.3.2007 Az. 12 ZB 06.469 und Begründung zum Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes BT-Drs. 15/3655 S. 12).

- 51 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO, die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 52 6. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

- 53 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 54 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum

Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

55 Adolph

Wünschmann

Emmert